

3. Prozesstag am Fr., 23.11.2012 - Weinsberg

Rechtlicher Hinweis

Anonymisierungsangebot:

Jede der in diesem Artikel mit vollem Namen genannte Person, die eine Anonymisierung wünscht, möge sich bitte auf dem kurzen Dienstweg mit den Betreibern dieser Seiten in Verbindung setzen.

Es handelt sich hierbei um Mitschriften eines öffentlichen Prozesses und einem entsprechenden öffentlichen Interesse an der Sache an sich.

Mit dem Anonymisierungsangebot erkennen wir jedoch an, dass wir evtl. Persönlichkeitsrechte als vorrangig behandeln und uns auch keinesfalls die im Prozess benannten Abläufe und Zitate zu eigen machen, sondern gerade eben die mögliche Unzulänglichkeit der dort getroffenen Aussagen ausstellen wollen.

Inhalt:

Ärzte und Therapeuten aus Weinsberg berufen sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht. Dieses wird ihnen zugebilligt.

Nach den üblichen vorbereitenden Formalien verliert RAin Stuff (vertritt Fam. Schüle) einen Antrag nach §257 STPO:

Er betrifft die Vernehmung des Z Joiter am vergangenen Prozesstag. Dieser habe angegeben, dass Tim K. *"sich gesträubt"* habe, zusammen mit den anderen den Raum zu verlassen, als der Vater von Tim den Tresor geöffnet haben soll. Die Verteidigung hatte den Zeugen zu diesem Thema interessiert befragt, weil es darauf hinweisen könnte, dass Tim den Code heimlich gekannt haben könnte. Jedoch könne dieses angebliche Verhalten Tims den A. NICHT entlasten, da es kein rechtmäßiges Alternativverhalten des A. begründen könne. Wenn Tim nämlich heimlich den Code gekannt hätte, hätte dessen *"sich dagegen Sträuben"* den Raum zu verlassen den A. aus Sicherheitsgründen dazu veranlassen müssen, den Tresorcode umgehend zu ändern.

ca. 09:40

Der R ruft nun zunächst die für heute geladenen vier Zeugen zusammen in den Saal, um diese gemeinsam über Ihre Wahrheitspflicht zu belehren. Sie müssten sich durch Ihre Antworten nicht selbst belasten, entsprechende Fragen könne man ablehnen.

Bezüglich einer evtl. Aussagepflicht müsse man im jeweiligen Einzelfall entscheiden, abhängig von der ausgeübten Funktion in der Klinik.

Drei Zeugen verlassen nun den Saal wieder und die Chefärztin nimmt mit ihrer Anwältin, Frau Baumhackl (vertritt noch 2 weitere Klinik-Zeugen), Platz. Das Bild des Duos wird auf die Leinwand übertragen.

Bei der Z handelt es sich um die 45jährige Fr. Dr. Marianne Klein, ladungsfähig mit Klinikanschrift. Sie sei seit Oktober 2006 Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Weinsberg und Leiterin der Klinik.

Gefragt, ob Sie Angaben zur Behandlung des Sohnes des A. machen wolle, beruft sie sich "*nach ordentlicher Abwägung*" auf ihre ärztliche Schweigepflicht.

Der R bezieht sich auf einen Schriftsatz der Anwälte der Zeugen (Baumhackl/Wolf) mit dem Hintergrund zivilrechtlicher Auseinandersetzungen mit den Geschädigten der Tat und betont, dass zivilrechtlicher Ärger hier keine Rolle spielen dürfe.

Die Z. gibt an, dass dies keine Rolle spiele, sondern einzig und allein die Würdigung des mutmaßlichen Willens des Tim K.

R

Ihnen wurde also keine direkte Entbindung von Tim erteilt?

Z

Nein. Er hat uns zu seinen Lebzeiten keine Schweigepflichtsentbindung erteilt.

R

Was hatte der Dr. Burb für eine Funktion?

Z

Er war Oberarzt und ärztlicher Leiter der Institutsambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

R

Welche Funktion übte Fr. Meißner aus?

Z

Sie war angestellt als Diplom-Pädagogin in Ausbildung zur Therapeutin für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

R

In welcher Funktion war die Fr. Helm tätig?

Z

Sie war Psychotherapeutin für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

R

Und Frau Helm hat approbiert?

Z

Ich meine ja. Da Sie aber im Laufe des Arbeitsverhältnisses approbiert hat, kann ich nicht mehr genau sagen, ob Sie zu DER Zeit schon approbiert hatte.

Der R verkündet nun, dass seiner Auffassung nach einem vollumfänglichen Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 STPO für Fr. Dr. Klein nichts entgegenstehe.

Es dürften jedoch weiter allgemeine Fragen gestellt werden.

RA Steffan (V2) fragt nach der Funktion einer Erklärung, die der Akte beiläge. In ihr würden "verschiedene Institutionen von der Schweigepflicht entbunden", u.a. der Hausarzt Dr. Schuler. Unterzeichnet sei dieses Formular von den Eltern des Tim.

Die Z erklärt, es handele sich hierbei um ein "Standardformular", das dazu diene, mit einem möglichen "Helfersystem" in Kontakt zu treten, wenn ein Patient ambulant zur Diagnose komme. Z.B. um dem Hausarzt den Abschlußbericht zusenden zu können, müsse die Klinik diesem oder einem anderen "Überweiser" gegenüber von der Schweigepflicht befreit werden. Man könne gar nicht tätig werden, wenn nicht Personen aus jenem "Helfersystem" Informationen erhalten dürften.

V2

Werden die Eltern bei der Diagnostik grundsätzlich mit einbezogen?

Z

Bei Kindern und Jugendlichen machen wir keine Diagnostik ohne die Eltern.

RA Gorka (V1) stellt am Beispiel der in der Erklärung aufgeführten "Schule" fest, dass DIE KLINIK von ihrer Schweigepflicht entbunden wird.

Die Z. führt an, dass die juristische Form dieser Erklärung nie geprüft wurde. Gemeint sei damit eine "gegenseitige Entbindung", welche nur so weit wie erforderlich genutzt werde.

Das bedeute nicht, dass man Dritten gegenüber, die "das gar nichts angeht", über die Jugendlichen spreche.

V1

Warum unterschrieb nicht Tim selbst?

Z

Weil er kein Erwachsener war.

V1

Also mußten dies die Eltern entscheiden?

Z

Zu diesem Zeitpunkt, ja!

V1

War Tim anwesend als das gegengezeichnet wurde?

Z

Das ist beim 1. Gespräch Usus. Ob das tatsächlich so WAR kann ICH nicht bezeugen.

V1

Wann ist ihr Untersuchungsauftrag abgeschlossen?

Z

Das kommt immer auf den Auftrag an. Allgemein, wenn die Diagnostik abgeschlossen ist. Dann werden die Ergebnisse den Eltern und dem jungen Menschen mitgeteilt.

RA Gorka möchte nun wissen, wer eine weitere Überweisung ausstellt im Falle einer weiteren Behandlung/Diagnostik/Abklärung und erhält als Antwort, dass dies nur ein niedergelassener Arzt tun kann, der nicht unbedingt der Hausarzt oder der ursprüngliche Überweiser sein müsse.

Nun interessiert sich RA Steffan (V2) für die Aufgabenverteilung zwischen Chefarzt, Oberarzt und den Therapeuten.

Die Z erklärt, dass sie als Chefärztin regelmäßige Treffen mit dem Oberarzt (Leiter der Ambulanz) durchführe, in denen einzelne Fallabläufe besprochen würden, insbesondere bei Komplikationen.

Der Oberarzt wiederum habe die Fallaufsicht gegenüber den fallführenden Therapeuten und sei u.a. durch Visite direkt beteiligt. Diese Beteiligung sei so intensiv wie nötig für den Oberarzt, um sich seine Fachmeinung zu bilden.

RA Steffan

Auf welchen Grundlagen bildet der Oberarzt sich seine Fachmeinung?

Z

Auf Grundlage des psychopathologischen Befundes, wobei kritische Stellen durch Einzelfragen nochmals abgeklärt werden.

RA Steffan

Ist der Oberarzt in die diagnostische Behandlung durch eigene Ermittlungen bzw. Gespräche eingebunden oder erhebt er seine Befunde nur durch die Gespräche mit den Therapeuten?

Z

Der Oberarzt erhebt seine Befunde durch den direkten Kontakt mit dem Patienten. Zuvor erhält er einen Bericht des fallführenden Therapeuten. Dies geschieht schon am 1. Tag gegen Mittag, um gleich die Weichen für das weitere Vorgehen stellen zu können.

Von der Anwältin der Z, Frau RA Baumhackl, erfährt man noch, dass bereits in der Woche zuvor zivilrechtliche Ansprüche aus den Geschehnissen des 11.03.2009 an das Klinikum gestellt worden seien. Von wem, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage bleibt unbekannt.

Der R gibt bekannt, dass seiner Auffassung nach der Z. ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht nach §53, 1, 3 STPO zustehe.

Hierzu gibt nun RA Steffan eine Erklärung ab:

Die Verteidigung sei der Auffassung, dass der Z eben KEIN Zeugnisverweigerungsrecht zustehe, da die Klinik von den Eltern ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden worden sei. Die konkludente Erklärung ergebe sich schon aus dem eigenen Verhalten der Zeugen, die andernfalls weder den Eltern, noch den Ermittlungsbehörden gegenüber hätten Angaben machen dürfen. Dennoch seien mehrfach Angaben gemacht worden. Tim hätte seinerzeit seine Eltern beauftragt, die Klinik zu entbinden, ansonsten wäre das den Akten beiliegende Formular der Klinik völlig nutzlos. Diese Vorgehensweise ließe den Schluß zu, dass ein stillschweigendes Einvernehmen des Tim bestand, der seine Rechte auf die Eltern übertragen habe. Die Eltern oder Elternteile seien bei mehreren Gesprächen zusammen mit Tim anwesend gewesen, was laut diverser Rechtsprechung (RA Steffan führt diese an) eine stillschweigende Entbindung begründe, welche auch über den Tod des Patienten hinaus wirksam sei. Die Berufung der Z. auf das ZV-Recht bediene lediglich eigene Interessen, anstatt den Interessen des Verstorbenen.

Viele Nebenkläger(anwälte) schließen sich der Ansicht der Verteidigung an. (Ob ALLE dies taten war für den Verfasser nicht überschaubar).

Die Staatsanwaltschaft hingegen schließt sich dieser Erklärung NICHT an. Man habe zwar Verständnis für den Wunsch nach Aufklärung, jedoch müsse man grundsätzlich trennen zwischen der Schweigepflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht.

Letzteres führe nicht dazu, dass die Zeugen ohne Entbindung dazu verpflichtet seien, keine Angaben zu machen. Wenn sie welche gemacht hätten, dann auf Basis einer freien Entscheidung. Dies lasse keinen Schluß auf eine Entbindung zu. Die Eltern hätten mit dem benannten Formular nur gegenüber der Schule und dem überweisenden Arzt entbunden, das bedeute nicht, dass die Zeugen auch dem Gericht gegenüber von der Schweigepflicht entbunden seien. Dass Angaben gegenüber den Angehörigen gemacht werden dürften, bedeute nicht, dass diese auch gegenüber Dritten gemacht werden dürfen. Es sei nicht erkennbar, dass TIM SELBST eine Schweigepflichtsentbindung abgegeben hat. Im

Strafprozess müsse ausdrücklich und umfassend entbunden werden. Dass die Unterschrift der Eltern genüge, sei nicht richtig.

RA Steffan erwidert, dass nach dieser Erklärung davon ausgegangen werden muss, dass die Ärzte berechtigt seien, die Eltern einzubeziehen und schlägt ein Prozedere vor. Der Angeklagte als Vater könne ja Auskunft bekommen. Man solle nun eben nur jede Frage als SEINE Frage an die Ärzte weiterleiten.

Der STA meint hierzu "dürfen" hieße nicht "müssen" und man müsse zivilrechtlich klären lassen, ob hier eine Auskunftsverpflichtung bestünde. Im Strafprozess jedenfalls gebe es keine.

RA Gorka hat eine andere Idee: Warum nicht den A. als Vater Tims Fragen an die Ärzte stellen lassen im Beisein eines Zeugen? Dieser Zeuge könne dann vom Gericht als "normaler Zeuge" vernommen werden.

RAin Baumhackl entgegnet, dass es sich hier um zivilrechtliche Fragen handele. Das Formular der Klinik sei nicht zu 100% tragfähig. Die Angaben im Ermittlungsverfahren hätten so NICHT geschehen sollen und hätten ein internes Disziplinarverfahren nach sich gezogen. Die Schweigepflicht gehe über den Tod des Patienten hinaus.

Der R. hat seine Auffassung zum ZV-Recht auch nach dieser Stellungnahme nicht geändert, daher legt die Verteidigung offiziell Widerspruch ein.

Da nun also ein Beschluß gefasst werden muss, gibt der R bekannt, dass dieser erst getroffen wird, nachdem alle Z. insgesamt gehört wurden.

Die Vernehmung der Z Frau Dr. Klein wird nun noch nicht beendet, sondern nur unterbrochen.

Es wird nun der Zeuge Dr. Michael Burb aufgerufen, ein 50jähriger Kinderarzt sowie Kinder- und Jugendpsychologe, der nicht mehr im Klinikum am Weißenhof in Weinsberg beschäftigt ist.

R

Welche Funktion hatten Sie in der Klinik in den Jahren 2008-2009?

Z

Ich war als Oberarzt der Leiter der Institutsambulanz. Meine Vorgesetzte war Fr. Dr. Klein.

R

Und wie waren Ihnen die Fr. Meißner und die Frau Helm zugeordnet?

Z

Die waren Angestellte der Institutsambulanz und ich war deren direkter Vorgesetzter.

R

Befand sich die Frau Meißner zu dieser Zeit noch in Ausbildung?

Z

Sie war ausgebildete Diplom-Pädagogin in Weiterbildung zur Therapeutin für Kinder- und Jugendpsychiatrie im 4 Jahr.

R

Und die Frau Helm?

Z

Sie ist ausgebildete Sozial-Pädagogin und Therapeutin für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

R

War sie zu dieser Zeit schon approbiert?

Z

Ja.

Der Z erklärt nun mit vielen Worten, dass die Fr. Meißner der Fr. Helm und diese ihm zugearbeitet habe.

Der R fragt den Z., ob er Angaben zum Behandlungsverhältnis des Tim machen möchte.

Auch dieser Z macht von seinem ZV-Recht Gebrauch.

Allgemeine Fragen dürfen jedoch gestellt werden.

RAin Unger-Schnell möchte wissen, wie der Ablauf sich gestaltet, wenn ein Patient sich anmeldet.

Der Z. führt aus, dass zunächst ein allgemeiner Erhebungsfragebogen versendet werde, um die formalen Inhalte wie z.B. die bisherige Entwicklung (Schule/Kindergarten) zu erfassen.

Es würde, je nachdem was dringend oder weniger dringend ist, ein 1. Termin mit dem Therapeuten vereinbart. Sollten hierbei Fragen auftreten, so würden Sie mit ihm, dem Z, besprochen. Es würden weitere Termine beim Therapeuten vereinbart. Nach der gesamten Diagnostik gäbe es ein Abschlußgespräch mit der Familie, in dem die Eindrücke wiedergegeben und Empfehlungen ausgesprochen würden.

Auch die Befragung des Dr. Burb wird vorerst unterbrochen.

In den Saal kommt nun die Therapeutin Kerstin Meißner, 35 Jahre alt und ebenfalls (!) nicht mehr bei bekannter Einrichtung beschäftigt.

R

In welcher Funktion waren Sie 2008-2009 in der Institutsambulanz tätig?

Z

Ich war Diplom-Pädagogin in Ausbildung zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin.

Der R stellt fest, dass für die Z, als Berufshelferin des Dr. Burb, ein abgeleitetes ZV-Recht greifen könne. Dafür müsse Hr. Dr. Burb dies später erklären.

R

Wann haben Sie Ihre Ausbildung beendet?

Z

2011.

Auch diese Z. erklärt, keine weiteren Angaben machen zu wollen.

Nun wird auch diese Vernehmung vorerst unterbrochen und die Z. verläßt den Saal.

Es erscheint jetzt Fr. Juliane Helm, 41 Jahre alt, auch nicht mehr am vorherigen Arbeitsort tätig (!), sondern aktuell als Kinder- und Jugendpsychotherapeutin in eigener Praxis.

R

Welche Funktion und welchen Status hatten Sie 2008-2009?

Z

Ich war approbiert und angestellt im Klinikum am Weißenhof.

R

Sie haben zusammen mit Fr. Meißner und Dr. Burb ein Team gebildet?

Z

Ein Team, das waren wir, ja.

R

Wenn Sie uns jetzt mal allgemein, also nicht auf die Behandlung des Tim bezogen, schildern würden, wie Sie in den Ablauf eingebunden werden, wenn ein Fall hereinkommt.

Z

Es wird ein Termin vergeben und es kommt zu einem ersten Gespräch. In der Folge wird je nach Bedarf beschlossen, ob eine weitere Diagnostik notwendig ist und dem Patienten werden Erhebungsbögen mitgegeben.

R

Das erste Gespräch findet also nur zwischen Ihnen, den Eltern und dem Kind statt. Der Hr. Dr. Burb ist da noch nicht involviert?

Z

Dem Dr. Burb wird der Fall nach dem 1. Termin vorgestellt und mit ihm besprochen.

R

Und dann geht von Ihnen ggf. ein Auftrag an die Fr. Meißner?

Z

Ja.

R

Werden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Eltern immer mit einbezogen?

Z

Ja. D.h. ich habe noch keinen Fall erlebt, wo das nicht so war, aber es gibt sicherlich auch Jugendliche die ohne die Eltern erscheinen.

Vom R. nach Angaben die Behandlung des Tim betreffend gefragt, beruft auch diese Zeugin sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

Der R betont, dass man sich hier nicht hinter einem ZV-Recht verstecken solle, nur um evtl. Schadenersatzforderungen aus dem Weg zu gehen. Man müsse *"gut abwägen, was höherrangig sei"*.

Die Zeugin betont, es ginge nur darum, *"die Rechte des Behandelten wahren"* zu wollen.

Da Fr. Meißner der Z als Berufshelferin zugearbeitet habe, erklärt die Z auch für diese, vom ZV-Recht Gebrauch machen zu wollen.

V3

Wie oft und wann hat der Oberarzt direkten Kontakt zum Patienten?

Z

Während der Behandlung hat er eine beratende Funktion und es gibt auch eine abschließende Beratung, wenn alle Diagnostik beendet ist und Empfehlungen ausgesprochen werden. Also mindestens zweimal, kann auch öfter sein. Einmal auf jeden Fall.

V2

Wird eine Behandlung die länger dauert in einem Protokoll dokumentiert?

Z

Es gibt da Aufzeichnungen wie in jeder Diagnostik. Diese werden später ausgewertet.

V2

Wie findet so eine Auswertung statt?

Z

Z.B. durch Auswertung von Testbögen. Unklare Sachen werden intern besprochen und manchmal erfolgt eine Supervision im Team, zu der dann auch die Fr. Dr. Klein hinzugezogen werden kann.

V2

Wird eine Supervision gesondert dokumentiert?

Z

So wie ich es erlebt habe: ja.

V2

Eine Supervision mit dem Oberarzt auch?

Z

Generell wird der Gesamtfall dokumentiert. Absprachen zwischen Tür und Angel werden natürlich nicht dokumentiert, jedoch alle relevanten Ergebnisse und Empfehlungen.

V2

Wird der Inhalt des Abschlußgespräches dokumentiert?

Z

Die wesentlichen Empfehlungen auf jeden Fall und was sonst noch notwendig ist.

Da ja die Verteidigung Widerspruch gegen die Zubilligung des ZV-Rechtes an die Zeugen eingelegt hatte, muß nun ein Kammerbeschluß erfolgen.

Um 11:15 wird eine 10 minütige Pause angekündigt, welche sich jedoch auf 20 Minuten verlängert. Um 11:35 wird der Beschluß verlesen, in welchem die Verfügung des Vorsitzenden bestätigt wird:

Den Zeugen stünde als Ärzten und Therapeuten ein ZV-Recht nach §53 STPO zu, Fr. Meißner als Berufshelferin der Vorgenannten ein daraus abgeleitetes ZV-Recht.

Es sei unerheblich, dass Tims Eltern bei den Gesprächen anwesend waren. Das Recht des Tim ginge dennoch nicht auf diese über. Nur Tim hätte eine umfassende Entbindungserklärung abgeben können und es sei nicht ersichtlich, dass er dies je getan hätte. Auch durch jenes Formular der Klinik könnten die Eltern ihren Sohn nicht vertreten, zumal darin keine Entbindung für ein Strafverfahren erfolgt sei. Es läge nahe, dass Tim aufgrund seines schlüssigen Verhaltens bei der Einbeziehung der Eltern in seine Therapiesprache eine Entbindung der Klinik gegenüber seinen Eltern erteilt habe, jedoch wäre das Übertragen seiner Rechte auf die Eltern unzulässig. Es gäbe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Tim diese Rechte hätte veräußern wollen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass Tim damit einverstanden gewesen wäre, wenn sein psychisches Befinden in dieser Hauptverhandlung bekannt werden würde. Zudem habe Tim durch seinen Amoklauf und Suizid wenig Rücksicht auf seinen Vater genommen. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass dem Angeklagten durch jene Aussagen geholfen wäre.

Um 11:45 werden die Zeugen entlassen und kurz darauf die Sitzung an diesem 3. Prozesstag beendet.
